

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 697/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt	Datum: 22.01.2018
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	14.02.2018	einstimmig	22 0 0

Betreff: Benennung der Nachbesetzung eines Ausschussmitgliedes für den Ausschuss Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 47, 49 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA und der §§ 5,7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr, nach dem Austritt eines Stadtratsmitgliedes, mit folgendem Stadtratsmitglied nach zu besetzen:

Herr/ Frau **Fraktion:**

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in den §§ 47 ff. KVG LSA die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse geregelt.

Demnach ist es Sache der Fraktionen, die Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden. Ein einzelner Stadtrat hat keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss, wenn er nicht von einer Fraktion als Mitglied benannt wird.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten (siehe § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA).

Insoweit hat der Stadtrat über die namentliche Zusammensetzung der Ausschüsse auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen zu beschließen. Dem einzelnen Stadtrat bleibt bei der Abstimmung hierüber kein Ermessen.

Die Ablehnung eines von einer Fraktion benannten Mitgliedes ist unzulässig.

Die Notwendigkeit der Nachbesetzung beruht auf den Austritt des Stadratsmitgliedes Herrn Hans-Peter Gürnth (Fraktion UWGSA) zum 31.12.2017. Der Stadtrat hat in seiner mit BV 695/2018 gemäß § 42 Abs. 1, 2 KVG LSA das Ausscheiden durch Beschluss festgestellt.

Die Fraktion UWGSA hat auch das Vorschlagsrecht zur Benennung des neuen Ausschussmitgliedes, da das ausgeschiedene Mitglied einen festgelegten Sitz der Fraktion inne hatte (§ 47 Abs. 1 KVG LSA).

Die Fraktion UWGSA wurde schriftlich aufgefordert für die Stadtratssitzung heute eine Nachbesetzung vorzuschlagen.